

9887/AB
Bundesministerium vom 06.05.2022 zu 10142/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.184.587

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10142/J-NR/2022

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10142/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Offenkundige Zahlungsunfähigkeit und bisherige Anzahl der Fälle gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem Inkrafttreten im Juli 2021 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- 2. *Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem Inkrafttreten im Juli 2021 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- 3. *Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem Inkrafttreten im Juli 2021 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass dieser Anfrage wurde eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen und die Ergebnisse sind als Beilagen angeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin bisher aus dem Vollzug dieses neuen Instruments im Exekutionsrecht und wie hat sich dieses bewährt?*

Nach Auswertung der Daten gab es von Inkrafttreten der Regelung (1. Juli 2021) bis Anfang März 1.522 Fälle, in denen die offenkundige Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde.

Die offenkundige Zahlungsunfähigkeit ist bei einem Vollzugsversuch im Rahmen der Exekution auf bewegliche Sachen, dem häufigsten Exekutionsmittel, durch den Gerichtsvollzieher oder den Verwalter in Exekutionssachen bei Ermittlung von beweglichen Vermögen wahrzunehmen, und zwar in jenen Exekutionsverfahren, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. Juni 2021 bei Gericht eingelangt ist.

Seit dem Inkrafttreten der Gesamtreform des Exekutionsrechts bis Anfang dieses Jahres wurden über 332.000 Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ in Verfahren verzeichnet, die nicht aufgrund von vollständiger Zahlung oder Einstellung, die meist auf eine Zahlung an den betreibenden Gläubiger zurückzuführen ist, endeten. Diese Berichte deuten auf das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit der verpflichteten Partei hin, wenngleich diese nicht immer vorliegen muss. Allerdings kann auch bei einem anderen Vollzugsergebnis offenkundige Zahlungsunfähigkeit vorliegen.

Ein Vergleich der Zahlen zeigt, dass die offenkundige Zahlungsunfähigkeit noch in weniger Fällen wahrgenommen wird, als von der Praxis im Gesetzwerdungsprozess geschätzt wurde. Die Regelung hat sich aber bewährt, weil mit ihr bereits erreicht wurde, dass Exekutionsverfahren gegen zahlungsunfähige Schuldner ruhen. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können im Exekutionsverfahren erworbene Pfändungen erloschen und die Hereinbringung von Forderungen angefochten werden. Der Verfahrensaufwand des Exekutionsverfahrens und die Kosten für die Anfechtung sind vermeidbar, wenn rechtzeitig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Darüber hinaus steht dem Schuldner, der kein Unternehmen betreibt, eine Entschuldung nach drei Jahren im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan nur offen, wenn er binnen 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergreift und keine neuen Schulden eingeht, die er nicht bezahlen kann.

Mit Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit ruhen sämtliche Exekutionsverfahren der verpflichteten Partei. Ein auf das bewegliche Vermögen gerichteter Exekutionsantrag eines betreibenden Gläubigers ist nicht mehr zu bewilligen (ausgenommen Exekution wegen Unterhaltsanspruch). Die Exekutionsführung gegen eine verpflichtete Partei, dessen Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde, ist nicht mehr möglich.

Zur Frage 5:

- *Sehen Sie als Justizministerin insbesondere auch weiteren Handlungsbedarf in der Konsumenten- und Schuldnerberatung, um das Instrument der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ unterstützen zu können?*

Mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen besteht ein regelmäßiger Austausch. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

